

ein Mitglied des Ständigen Ausschusses der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen,

ein Mitglied des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB.

(2) Der zentrale Wahlausschuß hat die Aufgabe, die Wahl der Richter vorzubereiten, ihre Durchführung zu kontrollieren und die Wahlkommissionen in den Bezirken anzuleiten. Die Wahlkommissionen in den Bezirken leiten die Wahlkommissionen in den Landkreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken an.

(3) Der zentrale Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) In seiner konstituierenden Sitzung bildet der zentrale Wahlausschuß zu seiner Unterstützung ein Wahlbüro beim Ministerium der Justiz. Dem Wahlbüro gehören zwei Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und je ein Mitarbeiter der anderen im zentralen Wahlausschuß vertretenen Stellen an. Das Wahlbüro hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entsprechend den Weisungen des zentralen Wahlausschusses operativ anzuleiten und zu kontrollieren sowie die Sitzungen des zentralen Wahlausschusses vorzubereiten.

§ 4

(1) Der Wahlkommission im Bezirk gehören an:

der Leiter der Justizverwaltungsstelle als Vorsitzender,

der Sekretär des Rates des Bezirkes,

ein Mitglied der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei- und Justiz,

ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB,

ein Mitglied des Schöffenausschusses des Bezirksgerichts.

(2) Der Wahlkommission im Landkreis, Stadtkreis bzw. Stadtbezirk gehören an:

der Sekretär des Rates des Landkreises, Stadtkreises bzw. Stadtbezirkes als Vorsitzender,

ein Mitglied der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz,

ein Mitglied des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Kreisvorstandes des FDGB,

ein Mitglied des Schöffenausschusses des Kreisgerichts.

(3) Die Wahlkommissionen in den Bezirken und die Wahlkommissionen in den Landkreisen, Stadtkreisen bzw. Stadtbezirken haben die Aufgabe, die örtlichen Volksvertretungen und die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Vorbereitung der Wahl zu unterstützen.

§ 5

(1) Der zentrale Wahlausschuß und die Wahlkommissionen in den Bezirken, Landkreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken sind so rechtzeitig zu bilden, daß sie spätestens am 1. September 1960 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(2) Der zentrale Wahlausschuß und die Wahlkommissionen in den Bezirken, Landkreisen, Stadtkreisen sowie Stadtbezirken müssen alle Voraussetzungen dafür schaffen, daß die massenpolitische Vorbereitung der Richterwahl am 1. September 1960 beginnt, sich dann entsprechend den örtlichen Bedingungen und dem von der örtlichen Volksvertretung festgesetzten Wahltermin planmäßig und wirkungsvoll steigert und mit der Wahl der Richter durch die Volksvertretung ihren Höhepunkt erreicht. Es ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- a) die vorgeschlagenen Richterkandidaten in mindestens 6 Veranstaltungen sich der Bevölkerung vorstellen,
- b) die Bedeutung der Richterwahl durch die Presse, den Rund- und Fernsehfunk, die Sichtagitation und andere geeignete Mittel popularisiert wird.

§ 6

Soweit in einem Bezirk, Landkreis, Stadtkreis oder Stadtbezirk die Wahl aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte, kann der Minister der Justiz im Einverständnis mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung genehmigen, daß die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1960

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Preisverordnung Nr. 543/7*.

— Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen —

Vom 4. April 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Gesundheitswesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Für Kümmel, Kamille, Echte (Blüten) und Senf (schwarz) aus dem Anbau und Kamille, Echte (Blüten) aus der Sammlung gelten die Erfassungs- und Aufkaufpreise (Anlagen 1 und 2).

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für Kümmel, Kamille, Echte (Blüten) und Senf (schwarz) in der Preisverordnung Nr. 543/4 festgesetzten Preise außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf

landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

* Preisverordnung Nr. 543/6 (GBl. I 1*59 S. K/fh)